OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-652269/2/FP

Datum:
Linz, 16. März 2022

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich fasst durch seinen Richter Mag. Pohl über die Beschwerde von S H-S, geb. x, x, H, gegen den Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Urfahr-Umgebung vom 11. November 2021, GZ: 21/413992-Rei, betreffend die Einschränkung der Lenkberechtigung

B E S C H L U S S

I. Der Beschwerde wird Folge gegeben, der angefochtene Bescheid aufgehoben und die Sache zur Erlassung eines neuen Bescheides an die Bezirkshauptmannschaft Urfahr-Umgebung zurückverwiesen.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I.1. Mit dem im Rubrum genannten Bescheid schränkte die belangte Behörde die Lenkberechtigung des Beschwerdeführers (im Folgenden: Bf) durch Befristung bis zum 21. Oktober 2022, Bedingungen und Auflagen ein.

Auf das Wesentliche zusammengefasst schrieb die belangte Behörde dem Bf vor, er habe zum 21. April 2022 und zum 21. August 2022 Haarproben abzugeben. Weiters habe der Bf zum 21. April 2022 eine aktuelle psychiatrische Behandlungsbestätigung inkl. Serummedikamentenspiegel vorzulegen.

Die belangte Behörde verwies begründend auf ein amtsärztliches Gutachten, welches sie keiner Beweiswürdigung unterzogen hat. Auch sonst findet sich im Bescheid keine Begründung.

I.2. Gegen diesen Bescheid erhob der Bf mit Schreiben vom 4. Dezember 2021 rechtzeitig Beschwerde, in welcher er auf das Wesentliche zusammengefasst darlegte, dass es „in Österreich gesetzlich keine Behandlungspflicht“ gebe und er seine Tabletten unter ärztlicher Aufsicht bereits reduziere und alsbald absetzen werde. Vom Bf könne daher keine Behandlungsbestätigung und kein Serummedikamentenspiegel verlangt werden.
Der Bf berufe sich auf die körperliche Unversehrtheit und die Ungenauigkeit der Haaranalyse. Es könne ihm auch nicht vorgeschrieben werden, wie er seine Haare zu tragen habe.
Der Bf ersuche um die ersatzlose Aufhebung des Bescheids und die prompte Wiedererteilung der Lenkberechtigung.

Sollte dies nicht zur Kenntnis genommen werden, fordere er eine öffentliche mündliche Verhandlung.

I.3. Die belangte Behörde legte dem Verwaltungsgericht die Beschwerde samt Beschwerdevorentscheidung und Verfahrensakt mit Schreiben vom 13. Dezember 2021 zur Entscheidung vor.

II.1. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den vorliegenden Akt. Die Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung kann unterbleiben, weil schon aufgrund der Aktenlage feststeht, dass der bekämpfte Bescheid aufzuheben ist (§ 24 Abs 2 Z 1 VwGVG).

II.2. Nachstehender entscheidungswesentlicher S A C H V E R H A L T steht fest:

Der Bf verfügt über eine uneingeschränkte Lenkberechtigung. Mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Urfahr-Umgebung vom 25. Mai 2021, GZ: BHUUVerk-2021-246672/3-TG ordnete diese eine amtsärztliche Untersuchung an, weil der Bf im Rahmen eines Verwaltungsstrafverfahrens die Stellungnahme eines Krankenhauses vorgelegt hat, aus dem sich ergeben habe, dass sich der Bf aufgrund einer schizoaffektiven Psychose in Behandlung befunden habe.

Aus einer der Behörde vom Bf vorgelegten Stellungnahme des KUK NMC vom 29. April 2021 ergibt sich Folgendes:

„Herr H-S war vom 30.03. – 23.04.2021 wegen einer Schizophrenie, DD: schizoaffektiven Psychose am Neuromed Campus, Station G201, in Behandlung.

Aufgrund der Dynamik der Erkrankung ist davon auszugehen, dass Herr H-S schon Wochen vor der stationären Aufnahme erkrankt war und die Dinge des täglichen Lebens, vor allem seine sozialen und organisatorischen Notwendigkeiten, nicht mehr adäquat erledigen konnte [...]“

[Stellungnahme KUK NMC; Formatierung nicht übernommen, Schreibfehler im Original]

Aus einem dem Gericht im Rahmen der öffentlichen mündlichen Verhandlung am 10. August 2021 vorgelegten Entlassungsbrief ergibt sich, dass der Bf am 23. Juni 2021 aufgrund „beginnender extremer motorischer Unruhe, eigenartigem Körpergefühl und zunehmender Tolpatschigkeit“ im KUK NMC aufgenommen wurde. Der Bf leide unter Lebensüberdrussgedanken, SMG oder SM-Absichten seien klar und glaubhaft verneint worden. Der Bf wurde am 2. Juli 2021 entlassen.

Folgende Diagnosen finden sich im Arztbrief:
„Schizoaffektive Störung, ggw. beg. manische Episode
DD: paranoide Schizophrenie
2006 CCT: Hypodendensität
Unterdurchschnittlicher IQ
Schädlicher Gebrauch von Cannabis
Allergier: Gräser, Sertralin fraglich“

Als Therapieempfehlung findet sich unter anderem Folgendes:

„OLANZAPIN ACCORD FTBL 15 MG 0-0-0-1
(Olanzapin 15 mg, Hypromellose, Macrogol, Titandioxid)

DEPAKINE CHR.RET FTBL 500MG 0-0-0-1 1/2
(Valpproinsäure 145 mg)

Weitere empfohlene Maßnahmen
Regelmäßige Einnahme der empfohlenen Medikation. Psychotherapeutische Behandlung empfohlen. Regelmäßige Kontrollen von Blutbild, Blutzucker, Blutfette[...]
Regelmäßige Kontrollen beim niedergelassenen Facharzt für Psychiatrie. [...]
Strikte Cannabis-Abstinenz !
Der Pat. darf im stabilen Zustand am Tag Auto-Fahren (vor der Einnahme der Medikamente am Abend).[...]"
[Arztbrief; Formatierung nicht übernommen, Schreibfehler im Original]

Die Beschwerde gegen den genannten Bescheid wurde mit Erkenntnis des Landesverwaltungsgerichtes Oberösterreich vom 11. August 2021, GZ: LVwG-652121/4/FP abgewiesen.
[genanntes Erkenntnis]

Der Bf unterzog sich am 21. Oktober 2021 einer amtsärztlichen Untersuchung. Zuvor wurde er offenbar einem Psychiater zugewiesen, welcher sich in einer Stellungnahme vom 14. Oktober 2021 wie folgt geäußert hat:

„VORGESCHICHTE:

Medikamente: Olanzapin 15 mg, Depakine chrono ret. 750 mg

Die Familienanamnese. Kindheit und Jugend sind unauffällig.
Er ist regelmäßig berufstätig und bisher unfallfrei.
Vor etwa 3 Jahren habe er bis 02/21 unregelmäßig Cannabis konsumiert. Andere Drogen werden negiert. Alkohol trinke er nur selten und wenig.
2020 wurde er zunehmend unruhig, getrieben, weiters kam es zu Gedankenkreisen und Schlafumkehr.
03/ 21 war er in stat. Behandlung Psychiatrie NMC. Er hat den stat. Aufenthalt vorzeitig beendet, in weiter Folge stellte sich wieder ein zunehmendes Rezidiv ein und ein neuerlicher Aufenthalt 07/21 war nötig. Es erfolgt eine medikamentöse Umstellung und seitdem sei er seitens der Stimmung und Konzentration ausgeglichener bzw. wieder stabiler. Derzeit negiert er ein Gedankenkreisen, er ist seitens der Stimmungslage etwas nervös.
Es besteht derzeit eine regelmäßige psychiatrische Betreuung und Psychotherapie.

Status psychicus:
Bewusstsein wach, klar, die Orientierung in allen Bereichen gegeben, die Psychomotorik etwas unruhig, Antrieb gering gesteigert. Stimmung noch indifferent. Affizierbarkeit gering gesteigert, Affekt adäquat zur Stimmung, Duktus kohärent- lt. beschleunigt, Denkstörungen derzeit nicht erhebbar, keine Halluzinationen, von Suizidgedanken ist er distanziert.

DIAGNOSE:

Schizoaffektive Psychose- gegenwärtig diskret hypoman (DD: paranoide Schizophrenie)
St. p. schädl. Gebrauch von Cannabis

ZUSAMMENFASSUNG:

Bei der Untersuchung war er gering hypoman- aber ohne Hinweise für eine floride psychotische Symptomatik.
Das letzte Rezidiv war 07/ 2021- aufgrund vorangegangener Medikamentenkarenz.
Von 03- 07/ 21 bestand eine erhöhte Suizidalität- wobei derzeit keine Hinweise für Selbst-Fremdgefährdung bestehen, weiters keine Störung der Wahrnehmung oder Auffassung.
Er ist seit 02/21 von Cannabis abstinent.
Aufgrund des kurzen Abstandes zum letzten Rezidiv und der Medikation mit sedierender Begleitwirkung ist eine VPU bzgl. Beurteilung ausreichender Verkehrsanpassung nötig.
Bei befürwortendem Befund besteht eine Fahrtauglichkeit mit Befristung, Gr. 1, unter Voraussetzung strikter Drogenabstinenz, regelmäßiger psychiatrischer Behandlung und Psychotherapie, Spiegelkontrollen empfohlen und regelmäßige Drogenanalytik.
In 1 Jahr neuerliche Begutachtung empfohlen."
[Hervorhebungen nicht übernommen]

Die Begründung des amtsärztlichen Gutachtens lautet wie folgt:

„Aus aä. Sicht ist der Klient bedingt geeignet zum Lenken eines KFZ der Gruppe 1. Der Klient hatte am 09.09.2021 einen Termin zu einer aä. FS Untersuchung. Bei Hm. H-S liegt ein Z. n. 2 Führerscheinentzügen vor, bis jetzt hatte der Klient wieder einen unbefristeten Führerschein. Der Grund für den Termin zur aä. FS Untersuchung am 09.09.2021 war die Tatsache, dass bei der Behörde, BH Urfahr Umgebung, bekannt wurde, dass der Klient im Sommer 2021 einen dreiwöchigen Aufenthalt im Neuromed Campus hatte.
Beim Klienten sind eine Reihe von Vorerkrankungen bekannt wie z.B.eine schizoaffektive Störung ggw. beginnend manische Episode, DD: paranoide Schizophrenie und Z.n.Cannabismissbrauch.
Die aktuelle psychiatrische Stellungnahme von Dr. L ergab eine bedingte Eignung mit der Auflage u. a. einer regelmäßigen psychiatrischen Behandlung, regelmäßigen Spiegelkontrollen und regelmäßige Drogenanalytik. Diese psychiatrische Stellungnahme ist aus aä. Sicht schlüssig und nachvollziehbar.
Da bei den psychiatrischen Vorerkrankungen als auch seinem Z. n. Cannabismissbrauch noch ein erhöhtes Rückfallrisiko besteht, ist die oben genannte Befristung als auch die oben genannten Kontrolluntersuchungen unbedingt notwendig.
Bei rechtzeitiger Vorlage der Kontrollbefunde ist die nächste aä. Kontrolluntersuchung in einem Jahr vorgesehen, wo der Klient eine aktuelle psychiatrische Stellungnahme inkl. Aktuellem Seummedikamentenspiegel vorliegen muss."

II.3. Beweiswürdigung

Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich widerspruchsfrei aus dem vorliegenden Akt.

Aus der vorliegenden fachärztlichen psychiatrischen Stellungnahme ergibt sich, dass der Bf bis Februar 2021 unregelmäßig Cannabis konsumiert haben soll. Der Facharzt diagnostiziert „status post schädl. Gebrauch von Cannabis".

Dass der Bf in der jüngeren Vergangenheit Cannabis exzessiv gebraucht haben soll, ergibt sich aus der Stellungnahme allerdings nicht.
Eine Begründung für die verlangte strikte Drogenabstinenz und regelmäßige Drogenanalytik, bspw. aufgrund der Grunderkrankung des Bf, findet sich nicht.

Der Facharzt stellt außerdem fest, dass der Bf an paranoider Schizophrenie leidet, er derzeit gering hypoman, also abgeschwächt manisch ist.
Weiters führt der Facharzt aus, dass erst im Juli 2021 – aufgrund vorangegangener Medikamentenabstinenz – ein Rezidiv stattfand. Der Facharzt erläutert zudem, dass eine Medikation mit sedierender Wirkung gegeben wird, weshalb er eine VPU als erforderlich erachtet. Die Befürwortung steht unter der Bedingung der Beibringung einer positiven VPU.

Auf all diese Umstände geht der Amtsarzt nicht ein. Weder erläutert er, warum er aufgrund der im Zusammenhang mit dem länger zurückliegenden Cannabiskonsum, hinsichtlich dessen nicht feststeht, ob es sich um einen mehr als gelegentlichen Gebrauch gehandelt hat, von der Notwendigkeit einer Verlaufskontrolle ausgeht (§ 14 Abs 5 FSG-GV)
Weiters setzt sich der Amtsarzt nicht mit dem Umstand auseinander, dass der Bf ein Medikament erhält, welches nach den Darstellungen des Psychiaters sedierende Wirkung hat, d.h. iSd. § 14 Abs 4 FSG-GV einer befürwortenden fachärztlichen Stellungnahme bedarf. Auch hier macht der Psychiater seine befürwortende Stellungnahme von einer verkehrspsychologischen Untersuchung abhängig, weil der Facharzt diese Frage offenbar nicht selbst beurteilen kann.

Eine nachvollziehbare Beurteilung, ob beim Bf eine Erkrankung iSd § 13 FSG-GV vorliegt – was nahe liegt, weil diesbezüglich bereits die Medikation Probleme aufzuwerfen scheint – ist dem amtsärztlichen Gutachten ebenso wenig zu entnehmen. Wenn aber eine solche Erkrankung vorliegt, ist nach dem ausdrücklichen Wortlaut des § 13 Abs 1 FSG-GV eine psychiatrische fachärztliche Stellungnahme beizubringen, die die kraftfahrspezifische Leistungsfähigkeit mitbeurteilt. Dies ist nicht der Fall, weil der Psychiater darlegt, der Bf müsse noch eine VPU beibringen.

Weiters findet sich weder in der fachärztlichen Stellungnahme, noch dem amtsärztlichen Gutachten eine Klarstellung, ob die beim Bf vorliegende Erkrankung die Schwelle des § 13 Abs 2 Z 4 FSG-GV erreicht. Ist dies anzunehmen, reicht die psychiatrische Stellungnahme für eine Belassung der Lenkberechtigung nicht aus, weil der Facharzt die Befürwortung von einer positiven VPU abhängig macht.

Das amtsärztliche Gutachten ist insofern unschlüssig, weil es auf wesentliche medizinische Fragen nicht eingeht. Die vom Amtsarzt offenbar initiativ beauftragte fachärztliche Stellungnahme beurteilt die kraftfahrspezifische Leistungsfähigkeit des Bf nicht mit und ist insofern unvollständig. Sie macht ihre Befürwortung

überdies von der Einholung einer VPU bzw. der Beurteilung ausreichender Verkehrsanpassung (wohl gemeint „Bereitschaft zur Verkehrsanpassung“), einem Teilgebiet der VPU abhängig, sodass eine befürwortende Stellungnahme nicht vorliegt. Zudem fehlen im amtsärztlichen Gutachten jegliche Aussagen in Bezug auf § 14 Abs 4 FSG-GV und ist die Befürwortung des Facharztes hier ebenso mit der Einholung einer VPU bedingt.

Im Ergebnis war die vorliegende Sache noch nicht entscheidungsreif, weil für die Beurteilung der gesundheitlichen Eignung des Bf zum Lenken von KFZ ganz wesentliche Fragen unbeantwortet geblieben sind.

Das vorliegende amtsärztliche Gutachten erweist sich also infolge fehlender Befundung als unvollständig und damit unschlüssig.

III. Rechtliche Beurteilung

III.1. Rechtsgrundlagen

Gemäß § 3 Abs 1 Z 3 FSG bildet die gesundheitliche Eignung eine wesentliche Voraussetzung für die Erteilung der Lenkberechtigung.

Gemäß § 8 Abs 1 FSG hat der Antragsteller vor der Erteilung einer Lenkberechtigung der Behörde ein ärztliches Gutachten vorzulegen, dass er zum Lenken von Kraftfahrzeugen gesundheitlich geeignet ist. Das ärztliche Gutachten hat auszusprechen, für welche Gruppe(n) von Lenkberechtigungen der Antragsteller gesundheitlich geeignet ist, darf im Zeitpunkt der Entscheidung nicht älter als 18 Monate sein und ist von einem in die Ärzteliste eingetragenen sachverständigen Arzt gemäß § 34 zu erstellen.

Sind zur Erstattung des ärztlichen Gutachtens besondere Befunde oder im Hinblick auf ein verkehrspsychologisch auffälliges Verhalten eine Stellungnahme einer verkehrspsychologischen Untersuchungsstelle erforderlich, so ist gemäß § 8 Abs 2 FSG das ärztliche Gutachten von einem Amtsarzt zu erstellen; der Antragsteller hat diese Befunde oder Stellungnahmen zu erbringen.

Gemäß § 8 Abs 3 FSG hat das ärztliche Gutachten abschließend „geeignet”, „bedingt geeignet”, „beschränkt geeignet” oder „nicht geeignet” auszusprechen.
Ist der Begutachtete nach dem ärztlichen Befund gemäß § 8 Abs 3 Z 2 FSG zum Lenken von Kraftfahrzeugen einer oder mehrerer Klassen nur unter der Voraussetzung geeignet, dass er Körperersatzstücke oder Behelfe oder dass er nur Fahrzeuge mit bestimmten Merkmalen verwendet oder dass er sich ärztlichen Kontrolluntersuchungen unterzieht, so hat das Gutachten „bedingt geeignet” für die entsprechenden Klassen zu lauten und Befristungen, Auflagen oder zeitliche,

örtliche oder sachliche Beschränkungen der Gültigkeit anzuführen, unter denen eine Lenkberechtigung ohne Gefährdung der Verkehrssicherheit erteilt werden kann; dies gilt auch für Personen, deren Eignung nur für eine bestimmte Zeit angenommen werden kann und bei denen amtsärztliche Nachuntersuchungen erforderlich sind.
Gemäß § 8 Abs 3a FSG ist die Dauer der Befristung vom Zeitpunkt der Ausfertigung des amtsärztlichen Gutachtens zu berechnen.

§ 24 FSG lautet:

„§ 24. (1) Besitzern einer Lenkberechtigung, bei denen die Voraussetzungen für die Erteilung der Lenkberechtigung (§ 3 Abs. 1 Z 2 bis 4) nicht mehr gegeben sind, ist von der Behörde entsprechend den Erfordernissen der Verkehrssicherheit

1. die Lenkberechtigung zu entziehen oder
2. die Gültigkeit der Lenkberechtigung durch Auflagen, Befristungen oder zeitliche, örtliche oder sachliche Beschränkungen einzuschränken. Diesfalls ist gemäß § 13 Abs. 5 ein neuer Führerschein auszustellen.

Für den Zeitraum einer Entziehung der Lenkberechtigung für die Klassen A1, A2, A, B oder F ist auch das Lenken von vierrädrigen Leichtkraftfahrzeugen unzulässig, es sei denn es handelt sich

1. um eine Entziehung gemäß § 24 Abs. 3 achter Satz oder
2. um eine Entziehung der Klasse A mangels gesundheitlicher Eignung, die ausschließlich mit dem Lenken von einspurigen Kraftfahrzeugen zusammenhängt.

Bei besonders berücksichtigungswürdigen Gründen kann von der Entziehung der Klasse AM hinsichtlich der Berechtigung zum Lenken von Motorfahrrädern abgesehen werden. Dies ist auch dann möglich, wenn der Betreffende die Lenkberechtigung für die Klasse AM nur im Wege des § 2 Abs. 3 Z 7 besitzt.“

Gemäß § 2 Abs 1 FSG-GV hat das ärztliche Gutachten gegebenenfalls auszusprechen:

1. ob und nach welchem Zeitraum eine amtsärztliche Nachuntersuchung erforderlich ist,
2. ob und in welchen Zeitabständen ärztliche Kontrolluntersuchungen erforderlich sind, [...]

Werden in den Fällen der §§ 5 bis 16 ärztliche Kontrolluntersuchungen als Auflage vorgeschrieben, so dürfen diese niemals alleine, sondern immer nur in Verbindung mit einer Befristung der Lenkberechtigung und einer amtsärztlichen Nachuntersuchung bei Ablauf dieser Befristung verfügt werden.

§ 13 FSG-GV lautet:

„Psychische Krankheiten und Behinderungen

§ 13.

(1) Als ausreichend frei von psychischen Krankheiten im Sinne des § 3 Abs. 1 Z 1 gelten Personen, bei denen keine Erscheinungsformen von solchen Krankheiten vorliegen, die eine Beeinträchtigung des Fahrverhaltens erwarten lassen. Wenn sich aus der Vorgeschichte oder bei der Untersuchung der Verdacht einer psychischen Erkrankung ergibt, der die psychische Eignung zum Lenken eines Kraftfahrzeuges einschränken oder ausschließen würde, ist eine psychiatrische fachärztliche Stellungnahme beizubringen, die die kraftfahrspezifische Leistungsfähigkeit mitbeurteilt.

(2) Personen, bei denen

1. eine angeborene oder infolge von Krankheiten, Verletzungen oder neurochirurgischen Eingriffen erworbene schwere psychische Störung,
2. eine erhebliche geistige Behinderung,
3. ein schwerwiegender pathologischer Alterungsprozeß oder
4. eine schwere persönlichkeitsbedingte Störung des Urteilsvermögens, des Verhaltens und der Anpassung

besteht, darf eine Lenkberechtigung nur dann erteilt oder belassen werden, wenn das ärztliche Gutachten auf Grund einer psychiatrischen fachärztlichen Stellungnahme, in der die kraftfahrspezifische Leistungsfähigkeit mitbeurteilt wird, die Eignung bestätigt.“

§ 14 FSG-GV lautet:

„Alkohol, Sucht- und Arzneimittel

§ 14. (1) Personen, die von Alkohol, einem Sucht- oder Arzneimittel abhängig sind oder den Konsum dieser Mittel nicht so weit einschränken können, daß sie beim Lenken eines Kraftfahrzeuges nicht beeinträchtigt sind, darf, soweit nicht Abs. 4 anzuwenden ist, eine Lenkberechtigung weder erteilt noch belassen werden. Personen, bei denen der Verdacht einer Alkohol-, Suchtmittel- oder Arzneimittelabhängigkeit besteht, haben eine fachärztliche psychiatrische Stellungnahme beizubringen.

(2) Lenker von Kraftfahrzeugen, bei denen ein Alkoholgehalt des Blutes von 1,6 g/l (1,6 Promille) oder mehr oder der Atemluft von 0,8 mg/l oder mehr festgestellt wurde, haben ihre psychologische Eignung zum Lenken von Kraftfahrzeugen durch eine verkehrspsychologische Stellungnahme nachzuweisen.

(3) Personen, die ohne abhängig zu sein, in einem durch Sucht- oder Arzneimittel beeinträchtigten Zustand ein Kraftfahrzeug gelenkt haben, darf eine Lenkberechtigung weder erteilt noch belassen werden, es sei denn, sie haben ihre Eignung zum Lenken von Kraftfahrzeugen durch eine verkehrspsychologische und eine fachärztliche Stellungnahme nachgewiesen.

(4) Personen, die aus medizinischen Gründen Sucht- oder Arzneimittel erhalten, die geeignet sind, die Fahrtauglichkeit zu beeinträchtigen, darf nach einer befürwortenden fachärztlichen Stellungnahme eine Lenkberechtigung erteilt oder belassen werden.

(5) Personen, die alkohol-, suchtmittel- oder arzneimittelabhängig waren oder damit gehäuften Mißbrauch begangen haben, ist nach einer befürwortenden fachärztlichen

Stellungnahme und unter der Auflage ärztlicher Kontrolluntersuchungen eine Lenkberechtigung der Gruppe 1 zu erteilen oder wiederzuerteilen."

IV. Rechtliche Beurteilung

IV.1. Wie bereits in der Beweiswürdigung dargelegt, ergibt sich aus dem psychiatrischen Gutachten iVm mit dem gerichtsbekannten Arztbrief des NMC, dass beim Bf eine – so scheint es – durchaus schwerwiegende psychische Erkrankung vorliegt, jedenfalls aber eine solche, die schon aufgrund der verordneten Medikation Einfluss auf die gesundheitliche Eignung des Bf zum Lenken von Kraftfahrzeugen haben kann. Zudem ist bekannt, dass der Bf in der Vergangenheit, bis vor ca. einem Jahr Cannabis konsumiert haben soll. In welchem Ausmaß und mit welcher Regelmäßigkeit dies geschah, hat die Behörde nicht ermittelt, sodass bislang keine Klarheit besteht, ob dieser Konsum unter § 14 FSG-GV subsumierbar oder dem im allgemeinen führerscheinrechtlich irrelevanten gelegentlichen Konsum zuzuordnen ist. In diesem Zusammenhang wird die Behörde im weiteren Verfahren auf das relativ lange Zurückliegen des letzten Konsums, aber auch auf den Umstand Rücksicht zu nehmen haben, dass beim Bf eine psychiatrisch relevante Erkrankung vorliegt, die möglicherweise einen anderen Umgang in Zusammenhang mit Suchtgift erfordert.
In erster Linie fehlen jedoch nachvollziehbare Äußerungen der Ärzte, die eine Einordnung der Erkrankung des Bf unter § 13 FSG-GV zulassen.

Aus der psychiatrischen Stellungnahme, die Kontrolluntersuchungen, insbesondere einen Serummedikamentenspiegel als erforderlich erachtet, ergibt sich insofern, dass es sich bei der beim Bf vorliegenden Erkrankung um eine solche handelt, die unbehandelt und ggf. auch aufgrund der sedierenden Medikation eine Beeinträchtigung des Fahrverhaltens erwarten lässt.

Nach Abs. 1 leg. cit. hat bei solchen psychischen Erkrankungen grundsätzlich eine Mitbeurteilung der kraftfahrspezifischen Leistungsfähigkeit durch den Psychiater zu erfolgen und ist die Stellungnahme vom Betroffenen beizubringen. Der Bf hat zwar eine psychiatrische Stellungnahme beigebracht, es fehlt aber die Beurteilung der kraftfahrspezifischen Leistungsfähigkeit und erachtet der Psychiater eine VPU für erforderlich. Er macht die Eignung des Bf von deren positivem Ausgang abhängig. Dies gilt gleichermaßen für den Umstand der Einnahme von sedierenden Medikamenten iSd § 14 Abs 4 FSG-GV.
Es leuchtet ein, dass der Psychiater in diesem Zusammenhang eine Überprüfung der kraftfahrspezifischen psychophysischen Leistungsfähigkeit als erforderlich erachtet.
Es kann also nicht davon die Rede sein, dass der Psychiater die Belassung der Lenkberechtigung des Bf unter den von ihm beschriebenen Einschränkungen

befürwortet. Viel mehr macht er dies von der Einholung einer verkehrspsychologischen Untersuchung abhängig.

Der Amtsarzt trifft keine eigene Beurteilung, sondern macht sich jene des Psychiaters zu eigen, verzichtet aber auf die VPU.

Diesbezüglich stellt der VwGH in einer ähnlichen Konstellation Folgendes dar:

„Macht sich der amtsärztliche Sachverständige die im Vorbefund und -gutachten vertretene Ansicht zu Eigen, die er in sein eigenes Gutachten integriert, stellt das Fehlen von näheren Ausführungen im Gutachten selbst keinen Verfahrensmangel dar, wenn das Vorgutachten schlüssig ist und den in der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes gestellten Anforderungen entspricht (vgl. das hg. Erkenntnis vom 29. Jänner 2004, Zl. 2003/11/0256). Für die Überprüfbarkeit der Schlüssigkeit eines Gutachtens ist es notwendig, dass der Befund all jene Grundlagen und die Art ihrer Beschaffung nennt, die für das Gutachten verwendet wurden. Fehlt es daran, belastet dies das Sachverständigengutachten mit einem wesentlichen Mangel (vgl. die bei Walter/Thienel, Die österreichischen Verwaltungsverfahrensgesetze I^2, unter E 151f zu § 52 AVG zitierte hg. Judikatur).

In der oben wiedergegebenen fachärztlichen Stellungnahme fehlt eine Begründung für die Annahme, warum das bei der Beschwerdeführerin festgestellte Zustandsbild Einfluss auf ihr Fahrverhalten haben könnte, warum also ‚rein auf Grund des klinischen Bildes die Fahrtauglichkeit zum Untersuchungszeitpunkt nicht gegeben' sei. Im Übrigen übersieht die belangte Behörde, dass die fachärztliche Stellungnahme ihre Einschätzung vorbehaltlich einer Beurteilung der kraftfahrspezifischen Leistungsfähigkeit im Rahmen einer verkehrspsychologischen Leistungsbeurteilung trifft, diese - nach § 13 Abs. 1 zweiter Satz FSG-GV erforderliche - Mitbeurteilung aber nicht vornimmt. Auch der bloße Hinweis auf eine Beeinträchtigung der kognitiven Leistungsfähigkeit sowie auf mögliche aggressive Reaktionen entbehrt einer näheren Darlegung, ob und inwieweit damit eine Beeinträchtigung des Fahrverhaltens einherginge." (VwGH 20. November 2007, 2007/11/0127)

Auch im vorliegenden Fall fehlt es an der abschließenden Beurteilung der kraftfahrspezifischen Leistungsfähigkeit des Bf. Das amtsärztliche Gutachten ist insofern unschlüssig. Eine Beurteilung, ob dem Bf eine Lenkberechtigung bei seinem Zustandsbild überhaupt belassen werden kann und wenn ja, unter welchen Bedingungen, fehlt, weil die wesentliche Untersuchung, die verkehrspsychologische Leistungsbeurteilung nicht stattgefunden hat.

Diese wäre dem amtsärztlichen Gutachten zugrunde zu legen gewesen.

Angesichts des Fehlens eines vollständigen amtsärztlichen Gutachtens und mangels vollständiger fachärztlicher Stellungnahme, die dieses zu stützen geeignet gewesen wäre, ist der erforderliche Sachverhalt in den für das Verfahren wesentlichen Teilen unermittelt geblieben. Der Sachverhalt ist überdies in Bezug

auf die Frage des Cannabiskonsums (Quantität) des Bf und allfällige Wechselwirkungen in Zusammenhang mit seiner psychischen Erkrankung weitgehend unermittelt geblieben. Aus dem aktuell vorliegenden Sachverhaltssubstrat, lässt sich ein isoliert betrachtet relevanter Suchgiftkonsum jedenfalls nicht ableiten, weil der Facharzt nur von unregelmäßigen, also ggf. gelegentlichem Gebrauch spricht.

IV.2. Gemäß § 28 Abs 3 Satz 2 VwGVG kann das Verwaltungsgericht den angefochtenen Bescheid mit Beschluss aufheben und die Angelegenheit zur Erlassung eines neuen Bescheides an die Behörde zurückverweisen, wenn die Behörde die notwendigen Ermittlungen des Sachverhalts unterlassen hat. Die Behörde ist hiebei an die rechtliche Beurteilung gebunden, von welcher das Verwaltungsgericht bei seinem Beschluss ausgegangen ist.

Nach ständiger Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes (VwGH 26. Juni 2014, Ro 2014/03/0063, 10. September 2014, Ra 2014/08/0005, 26. März 2015, Ra 2014/07/0077) kommt eine Zurückverweisung der Sache an die Verwaltungsbehörde zur Durchführung notwendiger Ermittlungen insbesondere dann in Betracht, wenn die Verwaltungsbehörde jegliche erforderliche Ermittlungstätigkeit unterlassen hat, wenn sie zur Ermittlung des maßgebenden Sachverhalts (vgl. § 37 AVG) lediglich völlig ungeeignete Ermittlungsschritte gesetzt oder bloß ansatzweise ermittelt hat. Gleiches gilt, wenn konkrete Anhaltspunkte annehmen lassen, dass die Verwaltungsbehörde (etwa schwierige) Ermittlungen unterließ, damit diese dann durch das Verwaltungsgericht vorgenommen werden (etwa im Sinn einer „Delegierung" der Entscheidung an das Verwaltungsgericht).

Die belangte Behörde hat im vorliegenden Fall die erforderliche Ermittlungstätigkeit in Bezug auf einen ganz wesentlichen Bereich (die verkehrspsychologische Eignung) unterlassen und nicht die erforderlichen Mindestfeststellungen in Bezug auf die psychische Erkrankung des Bf, getroffen. Zudem fehlt eine abschließende Aussage des Psychiaters in Bezug auf die Medikation des Bf (§ 14 Abs 4 FSG-GV). Die getätigten Ermittlungsschritte waren angesichts des Fehlens nicht ausreichend, den festzustellenden Sachverhalt zu klären.

Im Fall der Unvollständigkeit oder Unschlüssigkeit eines amtsärztlichen Gutachtens ist der Sachverständige zur Ergänzung der Begründung oder Aufklärung von Widersprüchen aufzufordern (VwGH 17. Oktober 2006, 2003/11/0318). Im behördlichen Verfahren ist diese Aufforderung zur Gutachtensergänzung bzw. wie im vorliegenden Fall erforderlich, der vollständigen Neufassung, unterblieben, obwohl das Gutachten kein ausreichendes Substrat für die Entscheidung bietet.
Aufgrund des Fehlens der vollständigen fachärztlichen Stellungnahme, die gemäß § 13 FSG-GV die zentrale Entscheidungsgrundlage bzw. erst die Basis für das

amtsärztliche Gutachten (§ 8 Abs 2 FSG) betreffend die Notwendigkeit und die Modalitäten der (eingeschränkten) Belassung einer Lenkberechtigung darstellt, ist die Sachverhaltsermittlung in Bezug auf diesen besonders wesentlichen Umstand gänzlich unermittelt geblieben, weshalb deshalb nach Lage des Falles die Voraussetzungen für die Zurückverweisung der Sache an die belangte Behörde gemäß § 28 Abs. 3 zweiter Satz VwGVG erfüllt sind. (VwGH 28. Mai 2020, Ra 2019/11/0135) Im Ergebnis hat die belangte Behörde also bloß ansatzweise ermittelt.

IV.3. Die Aufhebung des Bescheides und Zurückverweisung der Angelegenheit zur neuerlichen Entscheidung an die Behörde ist im Interesse der Raschheit und Kostenersparnis gelegen. Die Feststellung des maßgeblichen Sachverhalts durch das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich läge nicht im Sinne der Verfahrensökonomie des § 28 Abs 2 Z 2 VwGVG, da die Prüfung der gesundheitlichen Eignung, insbesondere die Ergänzung des Gutachtens durch den der belangten Behörde beigeordneten Amtsarzt bedeutend rascher durchgeführt werden kann. Dieser kennt die Vorgeschichte, hat den Bf bereits untersucht und kann seine Gutachtensergänzungen teilweise auf den bereits erhobenen Befund und die Kenntnisse aus den Vorverfahren stützen. Der Fall und dessen Umstände sind der belangten Behörde und dem Amtsarzt bereits bekannt. Diese Kenntnisse können in das neue Gutachten und den neuen Bescheid einfließen.

Für das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich ist deshalb nicht ersichtlich, dass die eigene Sachverhaltsermittlung von Grund auf eine Kostenersparnis in welche Richtung auch immer bewirken könnte. Es ist auch nicht davon auszugehen, dass die Behörde ihr Ermittlungsverfahren erst zu einem späteren Zeitpunkt abschließen wird können als das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich ein von ihm geführtes abschließen könnte.

IV.4. Zum Vorbringen des Bf

Aus prozessökonomischen Gründen darf dem Bf unter Verweis auf § 13 FSG-GV und § 14 Abs 4 FSG-GV mitgeteilt werden, dass der behördliche Bescheid keine Verpflichtung des Bf zum Inhalt hat, sich einer Behandlung zu unterziehen.
Allerdings ist die Behörde nach den zitierten Regeln unter Umständen verpflichtet, die Lenkberechtigung des Bf zu entziehen oder unter Vorschreibung einer Befristung, Bedingungen und/oder Auflagen einzuschränken, wenn sich ein diesbezügliches Erfordernis aus dem amtsärztlichen Gutachten ergibt (vgl. § 24 Abs 1 Z 2 FSG). Entsprechend § 2 Abs 1 FSG-GV kommen in diesem Zusammenhang auch Kontrolluntersuchungen, etwa ein psychiatrischer Befund in Betracht, der Auskunft über den Gesundheitszustand gibt.

Dem Bf ist zwar Recht zu geben, dass das FSG und die FSG-GV keine Grundlage dafür bieten, dem Bf die Vorlage von Behandlungsbestätigungen vorzuschreiben,

da das FSG keine Pflicht des Bf kennt, sich behandeln zu lassen. Eine solche Anordnung würde über den Regelungsgegenstand des FSG, der in diesem Fall bezweckt, gesundheitlich ungeeignete Personen aus dem Verkehr zu entfernen oder sie diesbezüglich zu überwachen, hinausgehen. Dem Bf können von der Behörde jedoch Kontrolluntersuchungen vorgeschrieben werden und können von ihm die entsprechenden Befunde verlangt werden aus denen sich sein gesundheitlicher Zustand ergibt, woraus die Behörde Schlüsse zu ziehen hat. Dies gilt etwa auch für Haaranalysen, wenn sich solche als erforderlich erweisen.

IV.5. Der angefochtene Bescheid ist deshalb aufzuheben und die Sache zur Erlassung eines neuen Bescheides an die belangte Behörde zurückzuverweisen.

V. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die vorliegende Entscheidung gründet auf der ständigen Judikatur des VwGH zur Zulässigkeit von Einschränkungen der Lenkberechtigung.
Weiters berechtigt die bloß ansatzweise Ermittlung des maßgeblichen Sachverhalts im Sinne der §§ 37 und 39 AVG das Verwaltungsgericht nach der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes (VwGH 26. Juni 2014, Ro 2014/03/0063; 10. September 2014, Ra 2014/08/0005; 26. März 2015, Ra 2014/07/0077) zur Aufhebung des angefochtenen Bescheides und Zurückverweisung an die belangte Behörde. In seinem Erkenntnis vom 28. Mai 2020, Ra 2019/11/0135 hat der Verwaltungsgerichtshof die Zurückverweisung bei Fehlen der zwingend einzuholenden fachärztlichen Stellungnahme ausdrücklich gebilligt. Auch sonst hat sich das Verwaltungsgericht auf die im Erkenntnis ausführlich zitierte Judikatur des VwGH gestützt. Die ordentliche Revision ist daher unzulässig, weil keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Ebenfalls liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die

Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Pohl